

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag in der Bundesrepublik Deutschland statt.

Wahlberechtigt sind

alle **Deutschen** im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten, also seit dem 24. Juni 2017, in Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die im Ausland lebenden Deutschen (sog. Auslandsdeutsche) an der Bundestagswahl teilnehmen. Auskünfte hierzu erteilt das Bürgerbüro, Bereich Wahlen.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht

sind Deutsche, wenn

1. sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
2. zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. sie sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde oder Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.

Von Amts wegen werden alle **deutschen** Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde oder Stadt ihrer Wohnung (Inhaber mehrerer Wohnungen in der Gemeinde oder Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie am **13. August 2017** bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Die Gemeinden und Städte machen spätestens **am 31. August 2017** öffentlich bekannt, wo und während welcher Zeiten an den Tagen vom 04. September bis 08. September 2017 die Wählerverzeichnisse zu jedermanns Einsicht ausliegen. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 03. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen.